



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2020

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 735**

Nummer: P 735  
Eröffnet: 26.03.2019 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 11.02.2020 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 161

**Postulat Widmer Herbert und Mit. über die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Mütter von kleinen Kindern im Kantonsrat**

Mit dem vorliegenden Postulat werden wir aufgefordert zu prüfen, ob für die Kinder von Kantonsrätinnen im Regierungsgebäude oder in der Nähe eine Kindertagesstätte (Kita) eingerichtet werden kann.

Kitas sind gemäss Definition des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) Einrichtungen, die regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als fünf Plätze anbieten. Diese Voraussetzungen würde eine «Kita im Regierungsgebäude» nicht erfüllen. Es finden jährlich nur sieben zwei- bis maximal dreitägige Sessionen statt. Die Kinder würden also nicht regelmässig betreut. Darüber hinaus wäre unklar, ob permanent eine Nachfrage nach mindestens fünf Plätzen bestehen würde.

Mangels Regelmässigkeit und garantierter Mindestplatzangebot käme höchstens die Einrichtung eines Kinderhütedienstes infrage. Kinderhütedienste indes bieten keine ganztägige Betreuung an. Sie finden sich typischerweise in Shopping- oder Fitnesscentern; Kinder werden dort in der Regel zwei bis höchstens drei Stunden gehütet. Diese Betreuungsdauer ist angesichts der Dauer eines Sessionstages offensichtlich zu kurz. Darüber hinaus brauchen Kinder gemäss den [kibesuisse-Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten](#) entwicklungs-, integrations- und bildungsfördernde sowie sozialisierende, überschaubare und lärmertägliche Betreuungssituationen. Diesen Anforderungen kann ein Hütedienst nicht genügen. Auch an der Betreuungsqualität – gemäss den Ausführungen in den zitierten Richtlinien wird diese massgeblich von der Kontinuität der Beziehung zu den Betreuungs- und Bezugspersonen geprägt – würde das Konzept einer Kinderbetreuungseinrichtung im Regierungsgebäude scheitern.

Dennoch teilen wir selbstverständlich die Meinung der Postulanten, wonach Mütter von Kleinkindern wichtige Ideen und Inputs in den politischen Prozess einbringen können und über viel Erfahrungen verfügen. Unseres Erachtens sind es nicht nur Mütter von Kleinkindern, die der parlamentarischen Arbeit zusätzliche Qualität verleihen, sondern generell Eltern mit (kleinen) Kindern: Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Ausübung eines politischen Mandats mit der Wahrnehmung von Familienaufgaben vereinbar ist. Es ist erstellt, dass sich die Tätigkeit von Parlamentsmitgliedern mit Elternpflichten nicht auf die Teilnahme an den Sessionen beschränkt. Die Parlamentstätigkeit umfasst vielmehr auch die Kommissionsarbeit, die Teilnahme an Fraktionssitzungen, den Besuch von Weiterbildungen und selbstverständlich die umfangreiche Vorbereitungsarbeit. Um diese Arbeit prästieren zu können, sind

die entsprechenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte nicht nur an den Sessionstagen, sondern während dem ganzen Jahr auf eine zuverlässige und qualitativ gute Kinderbetreuung angewiesen. Der Bedarf von Ratsmitgliedern mit Elternpflichten an einer guten Betreuungssituation unterscheidet sich somit nur unwesentlich von demjenigen von den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mit kleinen Kindern.

Verwaltungsangestellte, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte, bei Tageseltern oder durch eine Nanny betreuen lassen, können unter gewissen Voraussetzungen Betreuungsbeiträge beantragen (vgl. [Merkblatt Betreuungsbeiträge](#)). Wir schlagen Ihnen vor, Sie als Mitglieder des Kantonsrates inskünftig ebenfalls von den Betreuungsbeiträgen profitieren zu lassen, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Haushaltseinkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin. Beitragsberechtigte Ratsmitglieder dürfen in Abhängigkeit von ihrem Haushaltseinkommen mit Betreuungsbeiträgen zwischen 1'000 und 3'100 Franken pro Jahr rechnen. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass die Staatsrechnung aufgrund der Erweiterung des Beitragsanspruchs in bescheidenem Rahmen mehrbelastet wird.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat im Sinne der Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.